



Volksabstimmung

vom 14. Juni 2015

5

Gesetzesinitiative

**«Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern
(Steuergerechtigkeitsinitiative)»**



Abstimmungsvorlagen

5 Gesetzesinitiative «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)»

03



5 Gesetzesinitiative «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)»

Inhaltsübersicht

Worum geht es?	4
Empfehlung des Kantonsrates	5
1. Ausgangslage	7
2. Gründe für die Ablehnung der Initiative	10
3. Regierung und Kantonsrat lehnen die Initiative ab	11
4. Warum eine Volksabstimmung?	11
5. Auswirkungen bei Annahme der Initiative	11
6. Ergänzende Informationen	12
Argumente des Initiativkomitees	13
Abstimmungsvorlage	14

Worum geht es?

Die Initiative «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)» will die Vermögenssteuer erhöhen, indem der heute geltende proportionale Tarif von 1,7 Promille durch einen progressiven (dreistufigen) Tarif abgelöst werden soll. Damit ginge eine höhere Steuerbelastung für Vermögen über 1 Mio. Franken einher. Konkret soll für Vermögen bis 1 Mio. Franken weiterhin ein Steuersatz von 1,7 Promille gelten, hingegen neu für Vermögensteile zwischen 1 und 2 Mio. Franken ein Steuersatz von 2 Promille und für Vermögensteile über 2 Mio. Franken ein Steuersatz von 3 Promille eingeführt werden. Gemäss den Initianten sorgt diese Steuersatzhöhung für mehr Steuergerechtigkeit, weil nur vermögende Personen und somit jene stärker belastet werden, die von den Steuersenkungen der vergangenen Jahre profitiert hätten.

Bei einer Annahme der Initiative wäre mit geschätzten jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 64,3 Mio. Franken zu rechnen. Davon entfielen rund 27,6 Mio. Franken auf den Kanton und rund 36,7 Mio. Franken auf die Gemeinden.

Die Regierung und der Kantonsrat lehnen die Initiative ab. Sie haben darauf verzichtet, dem Volk einen Gegenvorschlag zur Initiative zu unterbreiten.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen die Ablehnung der Gesetzesinitiative, weil:

-
- im Kanton die Vermögenssteuerbelastung im Vergleich zu den Nachbarkantonen sowie den umliegenden Staaten (Österreich, Deutschland und Fürstentum Liechtenstein), die keine klassische Vermögenssteuer kennen, immer noch hoch ist und insofern bereits heute ein Standortnachteil besteht;
-
- mit der Annahme der Initiative die Bemühungen des Kantons St.Gallen in den letzten rund 15 Jahren, die Vermögenssteuerbelastung schrittweise zu reduzieren und jener der Nachbarkantone anzugleichen, zunichte gemacht würden;
-
- im Fall einer Erhöhung der Vermögenssteuer mit dem Wegzug wohlhabender Personen aus dem Kanton St.Gallen zu rechnen ist;
-
- die Substanz (durch die Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Kapitalsteuern) steuerlich heute schon stark belastet ist;
-
- eine Erhöhung der Vermögenssteuer gerade in Zeiten niedriger Realverzinsung dazu führen kann, dass der mit dem Vermögen erzielte Ertrag nicht mehr ausreicht, um die Steuern zu begleichen, sodass die Substanz angetastet werden muss.

1. Ausgangslage

a) Steuerstrategie des Kantons in den vergangenen Jahren

Das geltende Recht sieht bei der Vermögenssteuer einen proportionalen (linearen) Tarif von 1,7 Promille vor. Früher kannte der Kanton St.Gallen einen progressiv ausgestalteten Tarif. Mit dem ab 1. Januar 1999 angewendeten totalrevidierten Steuergesetz erfolgte die Umstellung auf eine proportionale Vermögensbesteuerung. Dabei wurde ein Steuersatz von 2 Promille eingeführt. Auf das Jahr 2007 hin senkte der Gesetzgeber dann den Vermögenssteuersatz auf 1,9 Promille. Schliesslich erfolgte auf Anfang 2009 hin eine weitere Senkung auf 1,7 Promille. Den Anstoss zu den jeweiligen Senkungen gaben in erster Linie standortpolitische Überlegungen. Ziel war es, die Vermögenssteuerbelastung dem Durchschnitt der Nachbarkantone anzugleichen.

Dieses Ziel wurde nicht nur bei der Vermögensbesteuerung verfolgt. Die Steuerbelastung sollte vielmehr generell dem Niveau der Nachbarkantone angeglichen werden. Jedoch mussten einzelne Steuersenkungen, die in den vergangenen Jahren beschlossen wurden, bereits wieder rückgängig gemacht werden. So wurde beispielsweise der zwischenzeitlich auf 95 Prozent gesenkte Kantonssteuerfuss wieder auf den ursprünglichen Stand von 115 Prozent angehoben.

b) Vermögensbesteuerung im interkantonalen und internationalen Vergleich

Die meisten Kantone, darunter die Nachbarkantone Zürich, Graubünden und Appenzell Ausserrhoden, kennen einen progressiven Tarif bei der Vermögenssteuer. Neben dem Kanton St.Gallen haben sechs weitere Kantone einen proportionalen Vermögenssteuertarif; dazu gehören die Kantone Thurgau und Appenzell Innerrhoden, die einen Steuersatz von 1,1 Promille bzw. 1,5 Promille kennen.

Die nachfolgende Tabelle (Quelle: Steuermonitoring 2014, auf der Basis der Zahlen 2013) zeigt die Vermögenssteuerbelastung in den einzelnen Kantonen im Jahr 2013. Daraus geht hervor, dass die Steuerbelastung im Kanton St.Gallen mehrheitlich über dem Schweizer Durchschnitt liegt. Im Vergleich zu den Nachbarkantonen belegt der Kanton St.Gallen – ausser bei den ganz tiefen und hohen Vermögen – durchwegs den letzten Platz. Zudem hat er gegenüber dem Jahr 2012 wiederum an Attraktivität verloren.

Verheiratet ohne Kinder 2013

Belastung des Reinvermögens durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in ‰ des Reinvermögens

Rang	75 000	100 000	150 000	200 000	250 000	300 000	400 000
1	0,00 ZH	0,00 ZH	0,00 ZH	0,00 UR	0,00 TI	0,25 ZG	0,44 ZG
2	0,00 BE	0,00 BE	0,00 UR	0,00 SZ	0,15 ZG	0,54 ZH	0,72 ZH
3	0,00 LU	0,00 LU	0,00 SZ	0,00 ZG	0,33 SZ	0,55 SZ	0,82 SZ
4	0,00 UR	0,00 UR	0,00 GL	0,00 TG	0,42 ZH	0,78 UR	1,06 NW
5	0,00 SZ	0,00 SZ	0,00 ZG	0,00 TI	0,64 TG	0,98 NW	1,17 UR
6	0,00 GL	0,00 GL	0,00 BS	0,25 ZH	0,84 AG	1,07 TG	1,40 OW
7	0,00 ZG	0,00 ZG	0,00 BL	0,30 AG	0,92 NW	1,23 AG	1,60 TG
8	0,00 FR	0,00 FR	0,00 AR	0,54 BL	0,94 UR	1,32 GR	1,75 SO
9	0,00 SO	0,00 SO	0,00 SG	0,58 GE	0,99 GR	1,33 OW	1,80 GR
10	0,00 BS	0,00 BS	0,00 AG	0,66 GR	1,02 BL	1,47 BL	1,81 AG
11	0,00 BL	0,00 BL	0,00 TG	0,83 NW	1,14 GE	1,48 SH	2,11 LU
12	0,00 SH	0,00 SH	0,00 TI	0,94 AR	1,28 OW	1,56 SO	2,22 SH
13	0,00 AR	0,00 AR	0,00 GE	0,94 GL	1,33 SH	1,59 GE	2,25 AI
14	0,00 AI	0,00 AI	0,25 GR	1,02 SO	1,40 SO	1,69 TI	2,31 TI
15	0,00 SG	0,00 SG	0,58 SO	1,11 SH	1,50 AR	1,87 LU	2,32 BL
16	0,00 GR	0,00 GR	0,68 NW	1,12 BS	1,51 GL	1,88 AR	2,33 GE
17	0,00 AG	0,00 AG	0,74 SH	1,15 SG	1,68 LU	1,88 GL	2,34 AR
18	0,00 TG	0,00 TG	0,94 LU	1,20 OW	1,80 BS	2,00 AI	2,35 GL
19	0,00 TI	0,00 TI	1,00 AI	1,40 LU	1,80 AI	2,24 BS	2,81 BS
20	0,00 VD	0,00 VD	1,07 OW	1,50 AI	1,84 SG	2,30 SG	2,87 SG
21	0,00 NE	0,00 GE	1,64 JU	2,13 JU	2,47 JU	2,70 JU	2,98 JU
22	0,00 GE	0,00 JU	1,82 BE	2,22 BE	2,50 BE	2,73 BE	3,02 BE
23	0,00 JU	0,39 NW	2,23 VS	2,91 VS	3,16 VS	3,50 VS	3,91 VS
24	0,09 NW	0,49 NE	2,28 NE	3,07 VD	3,54 VD	3,86 VD	4,52 VD
25	0,53 VS	0,80 OW	2,39 FR	3,17 NE	3,71 NE	4,07 NE	4,69 NE
26	0,53 OW	1,31 VS	2,47 VD	4,22 FR	4,63 FR	4,63 FR	4,83 FR
Ø	0,04	0,11	0,70	1,20	1,60	1,90	2,32

500 000	600 000	800 000	1 000 000	2 000 000	5 000 000	10 000 000
0,66 ZG	0,90 ZG	1,17 NW	1,19 NW	1,24 NW	1,27 NW	1,27 NW
0,99 SZ	1,10 SZ	1,24 SZ	1,32 SZ	1,48 SZ	1,58 SZ	1,59 OW
1,01 ZH	1,13 NW	1,35 ZG	1,52 OW	1,56 OW	1,59 OW	1,61 SZ
1,10 NW	1,21 ZH	1,50 OW	1,69 ZG	2,12 UR	2,26 UR	2,31 UR
1,41 UR	1,47 OW	1,50 ZH	1,86 ZH	2,22 SO	2,29 SO	2,31 SO
1,44 OW	1,57 UR	1,76 UR	1,88 UR	2,38 ZG	2,75 LU	2,78 LU
1,87 SO	1,95 SO	2,04 SO	2,10 SO	2,67 LU	2,79 ZG	2,93 ZG
1,92 TG	2,13 TG	2,40 TG	2,53 LU	2,85 AI	2,94 AI	2,97 AI
2,19 GR	2,34 LU	2,46 LU	2,56 TG	2,88 TG	3,07 TG	3,14 TG
2,19 AG	2,49 AG	2,62 AI	2,70 AI	2,92 ZH	3,45 GR	3,49 GR
2,25 LU	2,50 AI	2,95 AG	3,08 GR	3,31 GR	3,65 GL	3,71 GL
2,40 AI	2,51 GR	2,96 GR	3,20 GL	3,48 GL	3,98 AR	4,05 AR
2,63 GL	2,82 GL	3,06 GL	3,29 AG	3,77 AR	4,46 SG	4,53 SG
2,66 SH	2,94 AR	3,24 AR	3,41 AR	4,24 AG	4,80 ZH	5,05 SH
2,70 AR	2,96 SH	3,46 TI	3,86 TI	4,25 SG	4,89 AG	5,11 AG
2,75 TI	3,05 TI	3,73 SG	3,91 SG	4,77 TI	5,00 SH	5,71 ZH
2,95 GE	3,45 SG	3,82 JU	4,15 JU	4,84 SH	5,63 TI	5,90 JU
3,14 BL	3,47 GE	3,88 SH	4,29 BE	4,98 JU	5,67 JU	5,99 TI
3,14 BS	3,48 JU	3,90 BE	4,43 SH	5,23 BE	5,96 BE	6,09 BE
3,20 JU	3,55 BS	4,24 GE	4,80 BS	6,37 FR	6,37 FR	6,37 FR
3,22 SG	3,57 BE	4,33 BS	4,82 GE	6,37 VS	6,49 VS	6,53 VS
3,31 BE	3,95 BL	4,82 VS	5,15 VS	6,49 BS	6,99 BL	7,03 NE
4,24 VS	4,45 VS	4,97 BL	5,73 BL	6,66 BL	7,03 NE	7,09 BL
5,02 FR	5,37 VD	5,79 FR	6,18 FR	6,73 GE	7,33 VD	7,47 VD
5,03 VD	5,41 FR	5,88 VD	6,23 VD	6,92 VD	7,81 BS	7,90 BS
5,31 NE	5,73 NE	6,66 NE	7,03 NE	7,03 NE	8,63 GE	9,32 GE
2,64	2,90	3,30	3,57	4,15	4,56	4,70

International ist die Vermögenssteuer wenig verbreitet. Von den Nachbarstaaten der Schweiz kennt einzig Frankreich eine klassische Vermögenssteuer, jedoch gilt dort ein Freibetrag von EUR 800 000.–. Zahlreiche europäische Staaten haben die Vermögenssteuer in den letzten zehn Jahren abgeschafft.

2. Gründe für die Ablehnung der Initiative

Das Initiativkomitee ist der Ansicht, mit der Initiative werde ein gerechteres Steuersystem geschaffen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vermögenssteuer mitunter eher als ungerecht empfunden wird, weil sie regelmässig bereits versteuertes Geld zum Gegenstand hat. Dies sowie namentlich standortpolitische Überlegungen waren denn auch ausschlaggebend für die im letzten Jahrzehnt erfolgte schrittweise Reduktion der Vermögenssteuerbelastung von 2 Promille auf 1,7 Promille (einfache Steuer). Der proportionale Tarif wurde sodann im Rahmen der Totalrevision bewusst aus Gründen der Vereinfachung eingeführt. Diese Steuerstrategie des Kantons würde mit der beabsichtigten Erhöhung über Bord geworfen.

Eine Erhöhung der Vermögenssteuer würde ausserdem das schlechte Abschneiden des Kantons St.Gallen im interkantonalen Vergleich verschärfen. Gerade Personen mit steuerrechtlicher Zugehörigkeit im Kanton St.Gallen und steuerbarem Vermögen über 1 Mio. Franken – diese Personengruppe soll gemäss der Initiative stärker belastet werden – bezahlen im interkantonalen Vergleich und speziell im Vergleich zu den Nachbarkantonen bereits heute hohe Vermögenssteuern. Eine Erhöhung der Vermögenssteuer in diesem Segment hätte zur Folge, dass mit dem Wegzug wohlhabender Personen gerechnet werden müsste. Dies würde den Kanton St.Gallen und die Gemeinden empfindlich treffen, zumal diese Personen in der Regel auch hohe Einkommen versteuern. Zudem stünde die Erhöhung der Vermögenssteuer in klarem Widerspruch zu deren internationalen Entwicklung. Diese geht eher in Richtung Abschaffung.

Zu berücksichtigen bleibt schliesslich, dass die Substanz in der Schweiz bereits heute steuerlich sehr stark belastet ist. So werden etwa im Kanton St.Gallen neben der Vermögenssteuer weitere Substanzsteuern wie die Grundsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Kapitalsteuer erhoben. Die Substanz soll nicht

noch mehr belastet werden. Darauf gilt es gerade in Zeiten niedriger Realverzinsung zu achten. Andernfalls kann es zur Situation kommen, dass der erzielte Vermögensertrag nicht ausreicht, um die Steuern zu begleichen, womit die Substanz angetastet wird.

3. Regierung und Kantonsrat lehnen die Initiative ab

Aus den vorgenannten Gründen stellte die Regierung in ihrem Bericht vom 7. Oktober 2014 Antrag auf Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag. Der Kantonsrat lehnte am 24. Februar 2015 die Initiative mit 82 gegen 24 Stimmen bei einer 1 Enthaltung ab. Auf einen Gegenvorschlag verzichtete er.

4. Warum eine Volksabstimmung?

Das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bestimmt, dass die Regierung ohne weiteres eine Volksabstimmung anzuordnen hat, wenn der Kantonsrat eine Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnt.

5. Auswirkungen bei Annahme der Initiative

a) Finanzielle Auswirkungen

Bei einer Erhöhung der Vermögenssteuer gemäss Initiativbegehren ist für den Kanton mit jährlichen Steuermehreinnahmen von rund 27,6 Mio. Franken zu rechnen. Für die Kirch- sowie die politischen Gemeinden bringt dies Mehreinnahmen von rund 36,7 Mio. Franken. In diesen Berechnungen bleibt jedoch ausser Betracht, dass bei einer Annahme der Initiative mit dem Wegzug wohlhabender Personen zu rechnen ist.

b) Vollzugsbeginn

Das Initiativbegehren enthält keine Bestimmung, ab welchem Zeitpunkt die Gesetzesänderung Anwendung finden soll. Die Initiative tritt deshalb bei ihrer Annahme sofort in Vollzug.

6. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen im Bericht der Regierung vom 7. Oktober 2014. Dieser Bericht ist beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft 29.14.01) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) oder Fax (058 229 26 06) möglich.

Steuergerechtigkeitsinitiative – Argumente der InitiantInnen

Der Kanton St.Gallen hat in den letzten Jahren die Steuern für Reiche und Unternehmen Schritt für Schritt gesenkt, getrieben durch den ruinösen Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen. Um die ausbleibenden Steuereinnahmen zu kompensieren, wurde mit immer neuen Sparpaketen ein Leistungsabbau betrieben, der dem Kanton grossen Schaden zufügt und für grosse Teile der St.Galler Bevölkerung einschneidend ist. Sogar die NZZ schrieb dazu: «St.Gallen erspart sich seine Zukunft.» Die Initiative will diese Entwicklung stoppen und dem Kanton die nötigen Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben verschaffen. Gleichzeitig macht sie das St.Galler Steuersystem gerechter.

Gerechteres Steuersystem

Wer mehr verdient und ein grösseres Vermögen besitzt, soll mehr Steuern bezahlen. So will es nicht nur die Schweizerische Bundesverfassung, so stellen sich auch die Bürgerinnen und Bürger ein gerechtes Steuersystem vor. Beim Einkommen ist es selbstverständlich und unbestritten, dass dies mit einer progressiven Steuer erreicht wird. Die Initiative will nun auch für die Vermögenssteuer eine moderate Progression einführen, so wie das in den meisten anderen Kantonen der Fall ist, darunter in den Nachbarkantonen Zürich, Graubünden und Appenzell Ausserrhoden. Bis 1999 konnte auch der Kanton St.Gallen eine progressive Vermögenssteuer. Die Abschaffung wurde damals mit der Vereinfachung des Steuersystems begründet. Dies ist im IT-Zeitalter kein Argument mehr, schon gar nicht, wenn darunter die Steuergerechtigkeit und die Einnahmen des Kantons leiden.

Vermögenssteuer wichtig für die Zukunft unseres Kantons

Die Festlegung der Vermögenssteuersätze liegt in kantonaler Hoheit. Die Kantone bekommen damit Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei einem Ja zur Initiative werden die rund 4% wohlhabendsten Steuerpflichtigen einen grösseren Beitrag für die Leistungen unseres Kantons leisten. Für die ganz grosse Mehrheit bleibt die Steuerbelastung indes wie bisher. Dies ist auch deshalb richtig, weil die Reichen von den Steuersenkungen der letzten Jahre am meisten profitiert haben und ihre Vermögen weiter angestiegen sind.

Ersatz für die fehlende Kapital- gewinnsteuer

Viele grosse Vermögen entstehen vor allem durch Kapitalgewinne. In der Schweiz sind Kapitalgewinne – im Gegensatz zu den Löhnen! – steuerfrei. Es ist daher im Sinne der Steuergerechtigkeit nur konsequent, wenn diese grossen Vermögen mit einem höheren Promillesatz besteuert werden.

Durchbrechen der finanzpolitischen Abwärtsspirale

In den vergangenen Jahren wurden die Steuern vor allem für St.Gallerinnen und St.Galler mit hohem Einkommen und Vermögen sowie Unternehmen gesenkt. Die fehlenden Einnahmen führten über zahlreiche Sparpakete zum Abbau bei der Bildung, im Sozial- und Gesundheitswesen, bei der Kultur, beim Umweltschutz, bei der Förderung erneuerbarer Energien und beim Staatspersonal. Die Abwärtsspirale muss gestoppt werden. Ein ausgeglichener Staatshaushalt soll endlich auch durch Massnahmen auf der Einnahmenseite erreicht werden. Denn es ist längst klar: Die Attraktivität eines Kantons hängt nur zum kleinen Teil von der Steuerbelastung ab. Viel wichtiger für die Lebensqualität der gesamten St.Galler Bevölkerung sind eine gute Infrastruktur und die Leistungen, die der Kanton und die Wohngemeinden bieten.

Initiativbegehren

Das Initiativbegehren der Gesetzesinitiative «Zukunft dank gerechter Vermögenssteuern (Steuergerechtigkeitsinitiative)» lautet:¹

«Gestützt auf Art. 42 der Verfassung des Kantons St.Gallen fordern die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen:

Art. 65 des kantonalen Steuergesetzes (sGS 811.1) wird wie folgt geändert:

¹ Die einfache Steuer vom Vermögen beträgt:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1,7 Promille für die ersten | Fr. 1 000 000.– |
| 2 Promille für die weiteren | Fr. 1 000 000.– |
| 3 Promille für Vermögensteile über | Fr. 2 000 000.– |

² Restbeträge des steuerbaren Vermögens unter Fr. 1000.– fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.»

¹ ABI 2013, 2635.

